

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

46. Jahrgang

Würzburg, 5. November 2001

Nr. 18

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mainaue bei Augsfeld“

Vom 01.10.2001 Nr. 820-8622.01-2/90

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Teile des Maines, des Altmains mit Buhnen, der Mainaue und der Mainprallhänge bei Augsfeld, Landkreis Haßberge, werden unter der Bezeichnung „Mainaue bei Augsfeld“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 621 ha und liegt in den Gemarkungen Haßfurt und Augsfeld (Stadt Haßfurt), Knetzgau (Gemeinde Knetzgau), Zeil a.Main (Stadt Zeil a.Main) und Sand a.Main (Gemeinde Sand a.Main), Landkreis Haßberge.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M ca. 1 : 34.500 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

³Ein FFH-Gebiet sowie ein Vogelschutzgebiet sind in einer Karte M ca. 1 : 34.500 (Anlage 3), die Bestandteil dieser Verordnung ist, nachrichtlich dargestellt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. einen Maintalauschnitt mit seinen geomorphologisch naturnah verbliebenen, kleinrelieffreichen, muldigen Flussterrassen, die als Wiesen auf sandigem Boden extensiv genutzt werden und z.T. mit Auwaldrelikten überstellt sind, als ökologischen

Ausgleichsraum, Rückzugsgebiet und Lebensraum für kennzeichnende Lebensgemeinschaften der ursprünglichen Fluss- aue zu bewahren und zu entwickeln,

2. die Maintaltwässer, Baggerseen (Sekundärbiotope) und feuchten Auenwiesen als über Bayern hinaus bedeutsames Brut- und Rastgebiet für an Wasser und Schilf gebundene Vogelarten zu erhalten oder wiederherzustellen,
 3. für den Lebensraumtyp „Stromtalwiesen“, der zu den seltensten und am stärksten gefährdeten in Bayern und auch in Deutschland zählt, ausgesprochen reliktsichen Charakter besitzt und im Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) unter Nr. 6440 mit der Bezeichnung „Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)“ aufgenommen wurde, die Voraussetzungen für eine Regenerierung auf den potentiell vorhandenen entwicklungsfähigen Standorten zu schaffen und diese vor weiteren Verlusten durch Kies- und Sandabbau zu bewahren,
 4. bestandsbedrohte und sehr seltene, auf Sandmagerrasen angewiesene Tierarten zu schützen und durch entsprechende Extensivierungsmaßnahmen zu fördern, insbesondere das Vorkommen gefährdeter und z.T. als verschollen gegoltener Wildbienenarten (Sandbienen) in den Mainauenwiesen,
 5. das biologische Zusammenspiel zwischen Fließgewässern, Stillgewässern, Buhnenfeldern, Ufergehölzen, flächigen Schilfbeständen und Sandmagerrasen zu erhalten und zu fördern,
 6. die Entwicklung eines Grünlandkonzeptes mit Schwerpunkt der Erhaltung der Relikte von Flachmoor- und Stromtalwiesen und die Regenerierung potentieller, derzeit ackerbaulich genutzter Standorte mit dem Ziel, den ornithologisch bedeutenden Maintalabschnitt als Lebensraum insbesondere für Wiesenbrüter und nordische Zugvögel zu fördern,
 7. den Nutzungskonflikt zwischen Naturschutzbelangen, Freizeit und Erholung und Angelsport durch Lenkungs-, Sperr- und Beschränkungsmaßnahmen zu entschärfen,
 8. ein für das Maintal ehemals charakteristisches Landschaftsbild zu bewahren oder wiederherzustellen.
- (2) Die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Mainaue bei Augsfeld“ erfolgt auch zum Schutz der Natura-2000-Gebiete „Mainaue bei Augsfeld“ Nr. 5929-303 (FFH-Gebiet) und „Mainaue bei Eltmann und Haßfurt“ Nr. 5929-401 (Vogelschutzgebiet).

²Die Eigenschaften der Natura-2000-Gebiete erstrecken sich auf die in der Anlage 3 nachrichtlich dargestellten Flächen.

³Erhaltungsziele im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) sind die Erhaltung, die Entwicklung, die Bewahrung vor weiteren Verlusten durch Kies- und Sandabbau sowie die Schaffung der Voraussetzungen für eine Regenerierung auf geeigneten Standorten für die nachfolgenden im Anhang I der FFH-Richtlinie genannten natürlichen Lebensraumtypen:

- 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.,
6120 *Trockene, kalkreiche Sandrasen (Grasnelken-Rauhschwingergrasrasen),

- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Trespen-Halbtrockenrasen),
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren Stufe,
6440 Brenndolden-Auenwiesen,
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Silgenwiese und Salbei-Glatthaferwiese),
7230 Kalkreiche Niedermoore (besonders orchideenreicher Flachmoorrest),
91E0 *Auenwälder mit Erlen und Eschen.

⁴Das Zeichen „*“ bedeutet: Prioritäre Lebensraumtypen im Sinn des § 19 a Abs. 2 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz.

⁵Besonderer Schutzzweck im Sinn des Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume entsprechend ihren ökologischen Ansprüchen im Hinblick auf Vermehrung, Mauser, Überwinterung und Rast:

Abs. 1 (Anhang I):

<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
<i>Ardea purpurea</i>	Purpurreiher
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig
<i>Cygnus columbianus</i>	Zwergschwan
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel

<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher
<i>Luscinia svecica</i>	Blauekehlchen
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer
<i>Picus canus</i>	Grauspecht
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn
<i>Sterna hirundo</i>	Flußseeschwalbe
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer

Abs. 2 (Auswahl):

<i>Anser anser</i>	Graugans
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente
<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente
<i>Charadrius dubius</i>	Flußregenpfeifer
<i>Tringa hypoleucos</i>	Flußuferläufer
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine
<i>Aythya marila</i>	Bergente
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise
<i>Anser albifrons</i>	Bläßgans
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe
<i>Grus grus</i>	Kranich
<i>Anas crecca</i>	Krickente
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöve
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente

<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel
<i>Oxyura leucocephala</i>	Ruderente
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher
<i>Calidris ferruginea</i>	Sichelstrandläufer
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber
<i>Anas acuta</i>	Spießente
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle
<i>Larus cachinnans</i>	Weißkopfmöve
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals

Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Anthus pratensis	Wiesenpieper
Anas penelope	Pfeifente	Larus minutus	Zwergmöve
Oriolus oriolus	Pirol	Mergus albellus	Zwergsänger
Lanius excubitor	Raubwürger	Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Calidris minuta	Zwergstrandläufer
Numenius phaeopus	Regenbrachvogel	Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher

§ 4

Verbote

(1)¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Insbesondere sind entsprechend bzw. gemäß Art. 13 c BayNatSchG Veränderungen oder Störungen verboten, die das Naturschutzgebiet in seiner Eigenschaft als FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet in den für die Erhaltungsziele bzw. für den besonderen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. ³Entsprechend bzw. gemäß Art. 13 c BayNatSchG sind Projekte im Sinn des § 19 a Abs. 2 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz verboten, die das Naturschutzgebiet in seiner Eigenschaft als FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen in den für die Erhaltungsziele bzw. für den besonderen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

⁴Auf dieser Grundlage ist es deshalb insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, das Flussbett oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeindegebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellbereiche, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand, den Zu- und Abfluss des Wassers, Wasserflächen oder Wasserläufe einschließlich deren Ufer zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen sowie Klärschlamm oder Schlamm aus den Rübenabsetzzeichen aufzubringen,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, abzuschneiden oder zu beschädigen, insbesondere Schilf zu mähen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, zum Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. bisher als Grünland genutzte Flächen zu entwässern, umzubrechen, zu beweiden, aufzuforsten oder deren Nutzung zu intensivieren,

12. stationäre oder bewegliche Weidezäune zu errichten,
13. Koppeltierhaltung zu betreiben, Pferchanlagen oder Wildgehege zu errichten,
14. neue Jagdkanzeln, neue Wildfütterstellen oder neue Wildäcker auf Feuchtfeldern, Mager- und Trockenstandorten gem. Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG ohne Zustimmung des Landratsamtes Haßberge - untere Naturschutzbehörde - zu errichten,
15. Rodungen vorzunehmen, Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
16. wassergebundene Wege mit anderem als offenporigem Material einzudecken,
17. Gegenstände oder Zeichen jeglicher Art aufzustellen oder anzubringen sowie Sachen zu lagern,
18. die Jagd auszuüben auf
 - a) Graureiher und Kormorane,
 - b) an Wasser und Schilf gebundene Vogelarten vor dem 1. September und nach dem 15. November, außer auf Stockenten in der Zeit vom 1. September bis zum 30. November,
19. die Jagd auszuüben in folgenden Bereichen:
 - „Sichelsee-Großer Wörth“ auf den Fl.Nrn. 2701(t) und 2702 - 2709, Gemarkung Haßfurt,
 - Biotopseen westlich im Anschluss an den Zeiler Autobahnzubringer (St 2427) auf der Fl.Nr. 3303(t), Gemarkung Zeil a.Main, außer auf Stockenten in der Zeit vom 1. September bis zum 30. November,
 - Biotopsee auf den Fl.Nrn. 1349/5(t), 1349/6(t) und 1351(t), Gemarkung Knetzgau,
 - „Altmainarm“ auf den Fl.Nrn. 1126, 1138(t), 1139(t), 1140, 1190/14, 1200/1 und 1200/2, Gemarkung Zeil a.Main, außer auf Raubwild in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar und außer auf Stockenten in der Zeit vom 1. September bis zum 30. November,
 - „Wasserfeder-Tümpel“ südlich von Augsfeld auf den Fl.Nrn. 630 und 631/2, Gemarkung Augsfeld,
 - Weidenbruchwald auf der Fl.Nr. 3707, Gemarkung Zeil a.Main, außer auf Raubwild in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar,
 - „Elfensee“ mit nächster Umgebung auf den Fl.Nrn. 2727 - 2729, Gemarkung Haßfurt,
 - Biotopseen östlich und nördlich des „Kleider-Baggersees“ auf den Fl.Nrn. 3268(t), 3271(t), 3279(t), 3285(t) - 3292(t) und 3294(t), Gemarkung Zeil a.Main, außer auf Stockenten in der Zeit vom 1. September bis zum 30. November,
20. zu angeln,
 - a) ganzjährig vom Boot aus außer im „Sander Baggersee“ auf dem direkten Nord-Süd-Durchfahrtsbereich vom Campingplatz zum Main und im westlichen Seeteil (Gemarkungen Sand a.Main und Knetzgau); verboten bleibt jedoch das Bootsangeln im „Sander Baggersee“ in einem 20 m breiten Abstandstreifen vom Ostufer des Nord-Süd-Durchfahrtsbereiches (Insel-Biotopgelände) und im westlichen Seeteil des „Sander

- Baggersees“ auf den Fl.Nrn. 1345(t), 1346(t), 1348/1(t) und 1349(t), Gemarkung Knetzgau, und auf den Fl.Nrn. 2662(t), 2664(t) und 2665(t), Gemarkung Sand a.Main, in der Zeit vom 1. November bis 15. April sowie ganzjährig in einem 20 m breiten Abstandsstreifen vom Süd- und Südwestufer vorgenannter Flurnummern,
- b) ganzjährig in den in der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000 gekennzeichneten Uferzonen mit Angelverbot,
 - c) in der Brutzeit vom 1. März bis 31. Juli in den in der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000 gekennzeichneten Uferzonen mit zeitlich befristetem Angelverbot,
 - d) in der Winterzeit vom 1. November bis 15. März in den in der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000 gekennzeichneten Uferzonen mit zeitlich befristetem Angelverbot,
 - e) in der Nachtzeit 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang; erlaubt bleibt der Fang von Aalen, Welsen und Krebsen im Main in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September bis 1:00 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit,
21. nichtheimische Fische, wie z.B. Gras-, Marmor- oder Silberkarpfen, einzusetzen,
 22. Fischfütterungen vorzunehmen,
 23. Elektrofischerei zu betreiben,
 24. Fischgewässer zu kalken,
 25. Gewässerentlandungen vorzunehmen,
 26. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung bzw. Tätigkeit auszuüben.
- (2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit; Angelfischer dürfen jedoch auch auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen mit Pkw und Zweirädern fahren, wenn nur ungewidmete Wege zu den in den Schutzgebietskarten M 1 : 5.000 gekennzeichneten Abstellbereichen für Angler-Kfz führen,
 2. zu reiten,
 3. das Gelände außerhalb der befestigten und unbefestigten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,
 4. außerhalb der Bundeswasserstraße „Main“ zu baden, zu surfen, mit Booten aller Arten und Wassermotorrädern zu fahren, anzulegen und zu ankern, Wasserski zu fahren oder sonstigen Wassersport zu betreiben,
 5. den Main und die Mainaltarme über den Rahmen nach § 5 Wasserstraßengesetz hinaus zu benutzen, insbesondere Wasserski zu fahren oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen, die geeignet sind, das Leben wassergebundener Vogelarten zu beeinträchtigen, z.B. wiederholtes Auf- und Abfahren mit Wassermotorrädern, d.h. mehr als einmal pro Tag die gleiche Mainstrecke,
 6. Boote auf der Wasseroberfläche in den Mainbuhnteichen, Altwässern, Biotopseen westlich im Anschluß an den Zeiler Autobahnzubringer (St 2427) und in den Baggerseen hinzulegen,

7. zu zelten oder zu lagern,
8. Feuer zu machen oder zu grillen,
9. das Gelände oder die Gewässer zu verunreinigen,
10. Modellspiel- oder Sportgeräte aller Art zu betreiben oder mit Gleitschirmen, Drachengleitern, Ultraleichtflugzeugen, Ballonen oder ähnlichen Gebilden zu starten oder zu landen,
11. Hunde, ausgenommen beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd oder der Hüteschäferei, frei oder langleinig (mehr als zwei Meter) laufen zu lassen,
12. Lärm zu verursachen oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte einschließlich Klangattrappen zu benutzen,
13. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - a) der Grünlandbewirtschaftung je nach Standorteignung durch Mahd oder Hüte- und Wanderschäferei auf bisher entsprechend genutzten Flächen; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 7, 11, 12 und 13; ein Pferchen auf Ackerflächen ist erlaubt,
 - b) der ackerbaulichen Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den Grundstücken
(t) = Teilfläche

der Gemarkung Haßfurt, Fl.Nrn.:
2662, 2663, 2664, 2665, 2666, 2668, 2669, 2689(t), 2690, 2692;
2711(t), 2713(t), 2714(t), 2715 (t), 2725(t), 2730, 2731, 2732(t), 2733(t), 2779(t);
3213, 3214, 3215, 3216, 3217, 3218;

der Gemarkung Augsburgfeld, Fl.Nrn.:
626, 628, 629, 633, 634, 635, 636, 638(t), 639, 640, 641, 642, 643, 654(t), 655, 661(t), 662(t), 663(t), 678(t), 679, 689, 698(t), 699;
700, 701, 702, 719(t), 721, 722, 723, 724;

der Gemarkung Zeil a.Main, Fl.Nrn.:
2407, 2408, 2409;
2889, 2890, 2892;
3225, 3227, 3228/1, 3243(t), 3245(t), 3265, 3272, 3276, 3277, 3281, 3282, 3283, 3284, 3294(t), 3295, 3296, 3297(t);
3322(t), 3325(t), 3374, 3375, 3376;
3400;
3658, 3659, 3660, 3661, 3667(t), 3668(t), 3669, 3670, 3671, 3672, 3674(t), 3681, 3684(t), 3685(t);

der Gemarkung Knetzgau, Fl.Nrn.:
1347, 1348/2, 1355, 1356;
1527, 1536, 1536/1, 1549, 1550;
2417(t), 2418(t), 2419(t), 2420(t), 2423 (t), 2424(t);

der Gemarkung Sand a.Main, Fl.Nrn.:
2613(t), 2649(t), 2653(t), 2668(t);
2. die Nutzung und Pflege der Streuobstbestände; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 7,

3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe, keinen Kahlschlag durchzuführen sowie
 - a) die standortheimische Baumartenzusammensetzung naturnaher Auwälder sowie die standortgerechte Baumartenzusammensetzung naturnaher Mischwälder zu erhalten bzw. durch sukzessiven Umbau Zug um Zug wiederherzustellen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 7,
 - b) das Fällen von Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Haßberge - untere Naturschutzbehörde - durchzuführen,
 - c) die Neubegründung von Auwald auf standortgeeigneten Acker- und Wiesenflächen nur im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - durchzuführen,
 - d) Pflanzenbehandlungsmittel nur bei bestandsbedrohenden Insektenkalamitäten einzusetzen,
4. a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 14, 18 und 19,
 - b) auf den in § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 19 aufgeführten Flurnummern der Gemarkungen Haßfurt, Zeil a.Main, Knetzgau und Augsfeld die Wahrnehmung der Aufgaben des Jagdschutzes und solche Jagdhandlungen, die der unverzüglichen Erlegung verletzten oder kranken Wildes dienen,
5. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 20, 21, 22, 23, 24 und 25,
6. das Befahren der Wasserflächen mit Booten bei Hochwasser zur Gewässerpflege, das Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne Motor des Nord-Süd-Durchfahrtsbereiches vom Main zum Campingplatz Sand a.Main sowie die Zu- und Abfahrt mit Transportschiffen vom Main zum Betriebsgelände der Fa. Kümmel GmbH auf der direkten Nord-Süd-Durchfahrtsstrecke und das Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne Motor des westlichen Seeteils des „Sander Baggersees“ auf den Fl.Nrn. 1345(t), 1346(t), 1348/1(t) und 1349(t), Gemarkung Knetzgau, und auf den Fl.Nrn. 2662(t), 2664(t) und 2665(t), Gemarkung Sand a.Main, in der Zeit vom 16. April bis 31. Oktober außer eines 20 m breiten Abstandsstreifen vom Süd- und Südwest-Ufer vorgenannter Flurnummern; ansonsten gilt § 4 Abs. 2 Nr. 4,
7. die Mahd von Wasserpflanzen mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - ,
8. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den vorhandenen Straßen, Brücken und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 4, Nr. 16,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern sowie an vorhandenen wasserwirtschaftlichen Anlagen, Maßnahmen im Rahmen der technischen Beaufsichtigung der Gewässer sowie Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die der Verwaltung, dem Betrieb und der Unterhaltung der Bundeswasserstraße dienen; soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese für den Fall eines Verstoßes gegen die in § 4 enthaltenen Verbote - mit Zustimmung des Landratsamtes Haßberge - untere Naturschutzbehörde - durchzuführen,
10. Betrieb, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungs-, Abwasser- und Fernmeldeanlagen; soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese mit Zustimmung des Landratsamtes Haßberge - untere Naturschutzbehörde - durchzuführen,
11. Betrieb, Wartung, Erhaltung und Instandsetzung von Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie die Errichtung neuer Brunnen; bestehende Verordnungen zur Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten bleiben durch diese Verordnung unberührt,
12. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Nisthilfen, Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen oder Hinweisschildern für die Kennzeichnung von Trinkwasserschutzgebieten, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Haßberge - untere Naturschutzbehörde - erfolgt oder für den Trinkwasserschutz erforderlich ist,
13. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
14. die rechtmäßige Bekämpfung des Bisam,
15. Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen an den Ufergehölzen, soweit sie nicht unter Nr. 9 fallen, mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - ,
16. die Wiederverfüllung der Kiesgrube der Firma Kieswerk Kümmel GmbH, Sand a.Main, zwischen Main-km 360,8 - 361,4, Fl.Nrn. 3321 - 3346, Gemarkung Zeil a.Main, die Nachbaggerung und Umgestaltung des „Sander Baggersees“ und der „Sauren Wiesen“, Gemarkung Sand a.Main, durch die Firma Kieswerk Kümmel GmbH, Sand a.Main, sowie der Transport des Materials mit Schiffen jeweils im rechtlich bisher zugelassenen Umfang,
17. die Schifffahrt auf der Bundeswasserstraße Main nach § 5 Wasserstraßengesetz,
18. Setzen und Betreiben von Schifffahrtszeichen gem. § 34 Wasserstraßengesetz und Aufstellen von Schildern nach der Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd,
19. der Betrieb des Verkehrslandeplatzes Haßfurt, insbesondere das Überfliegen (Einflogschneise) sowie Maßnahmen, die dem Betrieb, der Unterhaltung, der Wartung und Instandsetzung des Flugplatzes dienen,
20. Unterhaltungsmaßnahmen und Erneuerungsarbeiten an den Bahnanlagen einschließlich des Rückschnitts bzw. „auf-den-Stock-setzens“ des Bewuchses abschnittsweise in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar in dem für die Durchführung des Eisenbahnbetriebes notwendigen Umfang sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen des Eisenbahnbetriebes; soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese mit Zustimmung des Landratsamtes Haßberge - untere Naturschutzbehörde - durchzuführen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG oder entsprechend bzw. gemäß Art. 49 a BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - ; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 - 26 oder Abs. 2 Nrn. 1 - 13 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Bis zum 31. Dezember 2001 ist § 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Worte „fünfzigtausend Euro“ durch die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt werden.

Würzburg, 01.10.2001
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAP1 8622

RABI 2001 S. 243